VOLVO

Mietkaufvertrag Nr.:

Volvo Financial Services GmbH, Oskar-Messter-Str. 20, D-85737 Ismaning **Antragsnummer: 3409291**
Telefon +49 89 80074-500, Telefax +49 89 80074-511 (nachfolgend „VFS" genannt)

Firma (nachstehend „Mietkäufer" (MK) genannt)

MXN Bau GmbH

Wilhelm-Külz-Str. 2

14513 TELTOW

SEPA-Lastschriftmandat: Der Mietkäufer ermächtigt VFS zur Einholung einer Bankauskunft bei nachstehendem Kreditinstitut und erteilt VFS auf separatem Formular ein SEPA-Lastschriftmandat.

Institut: Deutsche Bank AG Berlin

IBAN: DE30 1007 0024 0939 5930 00

BIC:

Objektdaten

Genaue Spezifikation des Objektes: Volvo L30G

Serien-Nr.: Bj.: 16.09.2023

voraussichtlicher Liefertermin: 30.10.2024

Name und Anschrift des Lieferanten
Swecon Baumaschinen GmbH
Kurt-Nagel-Str. 2
14641 Wustermark
Verkäufer: Herr Tony Schulze-Günther

Finanzierungsdaten

[1] Nettokaufpreis (ohne MwSt.)	EUR 59.000,00
[2] Nettovorauszahlung ☐ Anzahlung ☐ Inzahlungnahme – (Zutreffendes bitte ankreuzen)	EUR 0,00
[3] Netto-Mietkaufbetrag	EUR 59.000,00
[4] Grundvertragsdauer in Monaten	60
[5] Nettosonderzahlung (fällig am _____)	EUR 0,00
[6] Monatliche Mietkaufrate (vorbehaltlich Ziffer 3.2 AGB Mietkauf von Baumaschinen)	EUR 1.118,82

Unter steuerlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Kaufvertrag, so dass bei Vertragsbeginn die gesamte gesetzliche MwSt. auf die Summe aller Mietkaufraten, der Nettovorauszahlung und Sonderzahlung fällig wird.

[7] Summe aller Mietkaufraten (Laufzeit[4] x mtl. Rate[6])+ Nettovorauszahlung[2] + Sonderzahlung[5]	EUR 67.129,20
[8] MwSt. auf alle Raten / Nettovorauszahlung / Sonderzahlung	EUR 12.754,55
[9] Bei Abnahme des Mietkaufobjekts sind zu entrichten (MwSt.[8] + Nettovorauszahlung[2]) an VFS	EUR 12.754,55

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am Tag der Abnahme des Mietkaufobjektes.

Versicherung ☐ erfolgt durch VFS*

Anschaffungswert bzw. ursprüngl. Anschaffungswert bei gebrauchten Mietkaufobjekten	EUR
Selbstbeteiligung je Schadensereignis ☐ 1.000 ☐ 1.500 ☒ 2.500 ☐ 5.000	EUR
Prämie pro Monat** Deckung: ☐ Standard ☐ Konzept Plus***	EUR
Untervermietung ☐ ja ☒ nein	

***Versicherungsschutz ab Beginn, frühestens jedoch mit Zugang der Abnahmeerklärung bei VFS.** Bei Versicherung durch VFS erteilt MK den Auftrag an VFS, eine Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2011) abzuschließen. Die Kosten für den o.g. Versicherungsschutz beinhalten die derzeit gültige Versicherungssteuer. Bei einer Änderung der Versicherungssteuer behält sich VFS eine entsprechende Anpassung vor. Bei Gebraucht- und Fremdmietkaufobjekten sowie untervermieteten Mietkaufobjekten sind die Versicherungsdaten bei VFS zu erfragen.
** inkl. der derzeit gültigen Versicherungssteuer / *** Konzept Plus Deckung kann nur für fabrikneue Maschinen gewählt werden.

Versicherung ☐ erfolgt durch MK (Antrag Versicherungsbestätigung)

Gebühren Vertragsabschlussgebühr (ohne MwSt.) EUR 200,00

Der MK bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietkauf von Baumaschinen Stand 10/2022 sowie die Datenschutz-Einwilligung erhalten zu haben und diesen zuzustimmen.

TELTOW 19.09.2024

MXN Bau GmbH
www.mxn-bau.de
Wilhelm-Külz-Straße 2
D - 14513 Teltow
0151 42 43 49 42
info@mxn-bau.de

Mietkäufer (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag angenommen
Ismaning, _____

Volvo Financial Services GmbH

Vertragsstand vom 10/2022 A+B+C VFS, D Bürgen, E Kunde/AGB
Ausfertigung für VFS

3409291

VOLVO

Mietkaufvertrag Nr.:

Volvo Financial Services GmbH, Oskar-Messter-Str. 20, D-85737 Ismaning **Antragsnummer: 3409291**
Telefon +49 89 80074-500, Telefax +49 89 80074-511 (nachfolgend „VFS" genannt)

Firma (nachstehend „Mietkäufer" (MK) genannt)

MXN Bau GmbH

Wilhelm-Külz-Str. 2

14513 TELTOW

SEPA-Lastschriftmandat: Der Mietkäufer ermächtigt VFS zur Einholung einer Bankauskunft bei nachstehendem Kreditinstitut und erteilt VFS auf separatem Formular ein SEPA-Lastschriftmandat.

Institut: Deutsche Bank AG Berlin

IBAN: DE30 1007 0024 0939 5930 00

BIC:

Objektdaten

Genaue Spezifikation des Objektes: Volvo L30G

Serien-Nr.: Bj.: 16.09.2023

voraussichtlicher Liefertermin: 30.10.2024

Name und Anschrift des Lieferanten
Swecon Baumaschinen GmbH
Kurt-Nagel-Str. 2
14641 Wustermark
Verkäufer: Herr Tony Schulze-Günther

Finanzierungsdaten

[1] Nettokaufpreis (ohne MwSt.)	EUR 59.000,00
[2] Nettovorauszahlung ☐ Anzahlung ☐ Inzahlungnahme – (Zutreffendes bitte ankreuzen)	EUR 0,00
[3] Netto-Mietkaufbetrag	EUR 59.000,00
[4] Grundvertragsdauer in Monaten	60
[5] Nettosonderzahlung (fällig am _____)	EUR 0,00
[6] Monatliche Mietkaufrate (vorbehaltlich Ziffer 3.2 AGB Mietkauf von Baumaschinen)	EUR 1.118,82

Unter steuerlichen Gesichtspunkten handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Kaufvertrag, so dass bei Vertragsbeginn die gesamte gesetzliche MwSt. auf die Summe aller Mietkaufraten, der Nettovorauszahlung und Sonderzahlung fällig wird.

[7] Summe aller Mietkaufraten (Laufzeit[4] x mtl. Rate[6])+ Nettovorauszahlung[2] + Sonderzahlung[5]	EUR 67.129,20
[8] MwSt. auf alle Raten / Nettovorauszahlung / Sonderzahlung	EUR 12.754,55
[9] Bei Abnahme des Mietkaufobjekts sind zu entrichten (MwSt.[8] + Nettovorauszahlung[2]) an VFS	EUR 12.754,55

Die Laufzeit des Vertrages beginnt am Tag der Abnahme des Mietkaufobjektes.

Versicherung ☐ erfolgt durch VFS*

Anschaffungswert bzw. ursprüngl. Anschaffungswert bei gebrauchten Mietkaufobjekten	EUR
Selbstbeteiligung je Schadensereignis ☐ 1.000 ☐ 1.500 ☒ 2.500 ☐ 5.000	EUR
Prämie pro Monat** Deckung: ☐ Standard ☐ Konzept Plus***	EUR
Untervermietung ☐ ja ☒ nein	

***Versicherungsschutz ab Beginn, frühestens jedoch mit Zugang der Abnahmeerklärung bei VFS.** Bei Versicherung durch VFS erteilt MK den Auftrag an VFS, eine Maschinen- und Kaskoversicherung von fahrbaren und transportablen Geräten (ABMG 2011) abzuschließen. Die Kosten für den o.g. Versicherungsschutz beinhalten die derzeit gültige Versicherungssteuer. Bei einer Änderung der Versicherungssteuer behält sich VFS eine entsprechende Anpassung vor. Bei Gebraucht- und Fremdmietkaufobjekten sowie untervermieteten Mietkaufobjekten sind die Versicherungsdaten bei VFS zu erfragen.
** inkl. der derzeit gültigen Versicherungssteuer / *** Konzept Plus Deckung kann nur für fabrikneue Maschinen gewählt werden.

Versicherung ☐ erfolgt durch MK (Antrag Versicherungsbestätigung)

Gebühren	Vertragsabschlussgebühr (ohne MwSt.)	EUR 200,00

Der MK bestätigt mit seiner Unterschrift, die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietkauf von Baumaschinen Stand 10/2022 sowie die Datenschutz-Einwilligung erhalten zu haben und diesen zuzustimmen.

TELTOW, 19.09.2024

MXN Bau GmbH
www.mxn-bau.de
Wilhelm-Külz-Straße 2
D - 14513 Teltow
0151 42 43 49 42
info@mxn-bau.de

Mietkäufer (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

Antrag angenommen
Ismaning, _____

Volvo Financial Services GmbH

Vertragsstand vom 10/2022 A+B+C VFS, D Bürgen, E Kunde/AGB
Ausfertigung für den Kunden

3409291


BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
PERSONALAUSWEIS
L3KWVX9W4
VON HÖREN
MAXIMILIAN RÜDIGER
25.01.1992 DEUTSCH
BERLIN-WILMERSDORF
09.05.2026
516084


BLAUGRÜN
192 cm
10.05.14
GEMEINDE STAHNSDORF
IDD<<L3KWVX9W49<<<<<<<<<<<<<<<
9201257<2605096<<<<<<<<<<<<<<<6
VON<HOEREN<<MAXIMILIAN<RUED<<<

VOLVO

SEPA-Lastschriftmandat

Vertragsbezogenes Mandat zu Vertrags-Nr.: 3409291

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE13ZZZ00000588137

Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt

Name und Anschrift des Kontoinhabers:

MXN Bau GmbH
Wilhelm-Külz-Str. 2
14513 TELTOW

Name und Anschrift des Zahlungsempfängers:

Volvo Financial Services GmbH
Oskar-Messter-Str. 20
85737 Ismaning

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Volvo Financial Services GmbH, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Volvo Financial Services GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hiermit wird vereinbart, dass die Frist, mit der mir der Lastschrifteinzug spätestens vorab angekündigt wird, auf 2 Arbeitstage verkürzt wird.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kreditinstitut (Name): Deutsche Bank AG Berlin

BLZ: 100 700 24 Kontonummer: 939593000

BIC: DEUTDEDBBER IBAN: DE30 1007 0024 0939 5930 00

(bitte alle Felder ausfüllen)

19.09.2024 Teltow
Datum, Ort, Stempel und Unterschrift

BAU

MXN Bau GmbH
www.mxn-bau.de
Wilhelm-Külz-Straße 2
D-14513 Teltow
0151 42 43 49 42
info@mxn-bau.de

VOLVO

Versicherungsbestätigung für Volvo Financial Services GmbH (nachfolgend 'VFS' genannt)

Versicherer (Name und Anschrift)

Versicherungsnehmer (Name und Anschrift)

MXN Bau GmbH

Wilhelm-Külz-Str. 2

14513 TELTOW

☐ **Feuer-Versicherung** ☐ **Einbruchdiebstahl-Versicherung** ☐ **Sturm-Versicherung**

☐ **Leitungswasser-Versicherung** ☐ **Technische Versicherung**

Das nachstehend bezeichnete Objekt steht im zivilrechtlichen Eigentum von VFS und wird dem Versicherungsnehmer im Rahmen eines Mietkaufvertrages zur Nutzung überlassen.

Versicherungsscheinnr: _____ **Mietkaufvertragsnummer:** _____

Bezeichnung	Hersteller	Typ und Nummer	Vers.-Summe EUR	Positions-Nr.
Kompakt-Radlader	Volvo	L30G		

Wir erklären uns damit einverstanden, dass für die Dauer der Überlassung der oben bezeichneten Objekte die folgenden Bestimmungen gelten:

1. Der Versicherungsnehmer ist nicht befugt, über die Rechte, die VFS aus dem Versicherungsvertrag zustehen, im eigenen Namen zu verfügen. Berechtigt zur Verfügung über diese Rechte, insbesondere zur Annahme der Entschädigung, ist allein VFS, und zwar auch dann, wenn sie sich nicht im Besitze des Versicherungsscheines befindet.
2. Der Versicherungsnehmer darf die Versicherung nicht aufheben, sie auch nicht in ihrem Betrag mindern und muss sie unverändert fortsetzen, solange nicht VFS schriftlich in ein hiervon abweichendes Verfahren einwilligt und der Versicherungsnehmer diese Einwilligungserklärung dem Versicherer eingereicht hat, was mindestens einen Monat vor Ablauf geschehen sein muss, um gültig zu sein. VFS ist zur Zahlung des fälligen Versicherungsbetrages befugt.

Wir ersuchen den Versicherer, VFS eine Versicherungsbestätigung zu diesen und auf der nächsten Seite genannten Bedingungen auszufertigen. Die Kosten tragen wir.

MXN Bau GmbH
www.mxn-bau.de
Wilhelm-Külz-Straße 2
D - 14513 Teltow
015142484942
info@mxn-bau.de

19.09.2024

Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Versicherungsnehmers

Erklärung von VFS

Wir verzichten darauf

☐ in den Versicherungsvertrag als Versicherungsnehmer gemäß § 95 VVG einzutreten.

☐ eine eigene Versicherung abzuschließen.

Datum und Unterschrift VFS

Bitte zurücksenden an:

Volvo Financial Services GmbH
Postfach 19 09 43
80609 München

Sicherungsschein

Für versicherte Schäden erteilen wir hiermit VFS zur angegebenen Versicherung den Sicherungsschein zu den oben unten auf der nächsten Seite genannten Bedingungen.

Für die bezeichneten Objekte besteht eine Versicherung zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen im Rahmen des angegebenen Versicherungsvertrages. Die Versicherung kann sich gleichzeitig auch auf weitere Sachen erstrecken. Daraus kann sich eine Unterversicherung ergeben.

☐ sowie weiteren besonderen Bedingungen ☐ ohne Versicherung gegen Brandschaden

mit einer Selbstbeteiligung von

%	EUR

Entspricht inhaltlich VDS 1522

Datum, Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift des Versicherers

3409291

VOLVO

Abnahmebestätigung zum Mietkaufvertrag Nr.:

Volvo Financial Services GmbH, Oskar-Messter-Str. 20, D-85737 Ismaning
Telefon +49 89 80074-500, Telefax +49 89 80074-511 (nachfolgend „VFS" genannt)

Firma (nachstehend „Mietkäufer" (MK) genannt)

MXN Bau GmbH

Wilhelm-Külz-Str. 2

14513 TELTOW

Objektdaten

Genaue Spezifikation des Objektes: Volvo L30G

Serien-Nr.:

Name und Anschrift des Lieferanten

Swecon Baumaschinen GmbH
Kurt-Nagel-Str. 2
14641 Wustermark

Verkäufer: Tony Schulze-Günther

Standort

MK bestätigt, dass das Mietkaufobjekt in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand ist, der Beschreibung in o.g. Vertrag entspricht sowie gemäß der mit dem Hersteller bzw. Lieferanten getroffenen Vereinbarung geliefert wurde. Die Laufzeit des Mietkaufvertrages beginnt am Tag der Abnahme des Mietkaufobjekts.

Diese Bestätigung ist VFS unverzüglich nach Abnahme des Mietkaufobjektes unterschrieben zurückzusenden. Mit Unterzeichnung dieser Bestätigung geht die Sachgefahr an dem Objekt auf den Kunden über. Eine Zurückhaltung dieser Bestätigung gilt als Vertragsverletzung gem. Ziffern 5.2 und 6.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Mietkauf von Baumaschinen.

Datum der Abnahme

TELTOW, _____

_____

MXN Bau GmbH (Stempel und rechtsverbindliche Unterschrift)

3409291

VOLVO

Bedingungen zur Erteilung des Sicherungsscheins

1. Die vom Versicherer zu zahlende Entschädigung wird an den Versicherungsnehmer geleistet, wenn dieser die Einwilligung des Gebers zur Zahlung beibringt. Bei Zahlung an den Geber kann der Versicherer den Nachweis verlangen, dass dieser im Verhältnis zum Versicherungsnehmer zur Einziehung der Entschädigung berechtigt ist.

2. Der Versicherer wird dem Geber unverzüglich in Textform anzeigen, wenn die einmalige oder erste Prämie nicht rechtzeitig gezahlt (§37 VVG) oder wenn dem Versicherungsnehmer für die Zahlung einer Folgeprämie eine Frist bestimmt wird (§38 VVG).

Der Versicherer teilt dem Geber ferner mit, wenn das Versicherungsverhältnis ganz oder teilweise gekündigt wird, abläuft oder aus sonstigem Grunde endet. Dies gilt nicht, soweit die Einwilligung des Gebers in Textform vorliegt.

3. Eine Kündigung der Versicherung durch den Versicherungsnehmer ist nur wirksam, wenn dieser mindestens einen Monat vor Ablauf des Versicherungsvertrages nachgewiesen hat, dass der Geber in die Kündigung eingewilligt hat oder dass in dem Zeitpunkt, in dem die Kündigung spätestens zulässig war, sich die versicherten Sachen im Eigentum des Versicherungsnehmers befanden.

4. Endet das Versicherungsverhältnis für versicherte Sachen dadurch, dass diese vom Versicherungsort entfernt werden, wirkt diese Beendigung sogleich gegenüber dem Geber.

5. Der Versicherer ist berechtigt, fällige Prämien mit der Entschädigungsleistung zu verrechnen. Dies gilt nicht nur für die auf die gesicherten Sachen entfallenden Prämienanteile, sondern für die Gesamtprämie des angegebenen Versicherungsvertrages.

Hat der führende Versicherer über die Versicherung einen Sammelversicherungsschein ausgestellt, so wird dieser Sicherungsschein zugleich im Namen der beteiligten Versicherer erteilt. Maßgebend für die anteilige Haftung der Versicherer ist der am Schadentag gültige Verteilungsplan laut Versicherungsvertrag.

Entspricht inhaltlich VDS 1522

VOLVO

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Mietkauf von Baumaschinen

1. Vertragsabschluss und Vertragsgegenstand

1.1 Abschluss
Der Mietkäufer (nachstehend „MK" genannt) ist an seinen Antrag vier Wochen gebunden. Die Frist beginnt erst dann, wenn alle für die Beurteilung des Mietkaufes erforderlichen Unterlagen bei Volvo Financial Services GmbH (nachstehend „VFS" genannt) vorliegen. Der MK verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung von VFS. Über eine Annahme unterrichtet VFS den MK unverzüglich.
1.2 Schriftform
Sämtliche Vereinbarungen zwischen den Parteien sind schriftlich niederzulegen. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen. Zwischen den Parteien gilt als vereinbart, dass die Schriftform auch mittels elektronischer Signatur gewahrt werden kann. Zur Wahrung der elektronischen Form genügt der Austausch von Angebots- und Annahmeerklärung, die jeweils mit einer elektronischen Signatur versehen sind.

2. Beginn und Ende des Mietkaufvertrages

Die Laufzeit des Mietkaufvertrages beginnt am Tag der Abnahme des Mietkaufobjekts (Ziffer 5.2). Der Mietkaufvertrag endet mit Ablauf des letzten Tages der Grundvertragsdauer.

3. Entgelt

3.1 Mietkaufraten
Die Mietkaufraten sind monatlich im Voraus an VFS zu leisten. Die erste Mietkaufrate ist am Tag der Abnahme des Mietkaufobjektes zur Zahlung fällig. Alle übrigen Mietkaufraten sind jeweils an dem numerischen entsprechenden Kalendertag der Folgemonate während der Vertragslaufzeit fällig. Sofern es keinen numerisch entsprechenden Kalendertag in einem der Folgemonate während der Vertragslaufzeit gibt, so ist die Mietkaufrate in diesem Monat am letzten Kalendertag dieses Monats fällig.
3.2 Nutzungsentgelt
Die Mietkaufraten, die Nettovorauszahlung und die Sonderzahlung sind Gegenleistungen für die Gebrauchsüberlassung und den Erwerb des Mietkaufobjektes.
Die Kalkulation der Mietkaufraten, der Nettovorauszahlung und der Sonderzahlung beruht auf den erwarteten Anschaffungskosten des Fahrzeugs, dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Mietkaufvertrages gültigen Steuer- und Abgabenrecht und der Geld- und Kapitalmarktlage zum Zeitpunkt der Kalkulation. Ändern sich die vorstehend genannten Grundlagen für die Kalkulation bis zur Abnahme des Fahrzeugs durch den MK, so werden die Mietkaufraten, die Nettovorauszahlung und die Sonderzahlung entsprechend angepasst. In Bezug auf die Geld- und Kapitalmarktlage beruht die Mietkaufrate konkret auf dem am Tag der Finanzierungszusage geltenden Zinssatz EURO INTEREST RATE SWAP (EUR IRS) für eine Laufzeit, die der Laufzeit dieses Vertrages entspricht. Dieser Zinssatz wird auf der Website der Erste Group unter folgenden Link veröffentlich:
https://produkte.erstegroup.com/Retail/de/MarketsAndTrends/Fixed_Income/Kapitalmarktderivate/index.phtml.
Ändert sich dieser Zinssatz bis zum Beginn der Vertragslaufzeit (siehe Ziffer 2), ist VFS berechtigt und auf Verlangen des MK verpflichtet, die Mietkaufraten durch Berücksichtigung der Änderung anzupassen.
Der MK ermächtigt VFS, mit einem SEPA-Lastschriftmandat alle Zahlungen aus diesem Mietkaufvertrag bei Fälligkeit von der im SEPA-Lastschriftmandat genannten Kontoverbindung einzuziehen. Hiermit wird vereinbart, daß die Frist, mit der der Lastschrifteinzug spätestens vorab von VFS angekündigt wird, auf 2 Arbeitstage verkürzt wird.
3.3 Serviceentgelt
Alle Nebenleistungen, wie z. B. Überführung, An- und Abmeldung des Mietkaufobjektes sowie Aufwendungen für Steuern, insbesondere neu eingeführte Verbrauchssteuern, sowie sonstige öffentliche Abgaben, soweit sie nicht nach Maßgabe der umseitigen Regelungen ausdrücklich durch VFS übernommen werden, trägt der MK.
3.4 Sonstiges Entgelt
Zu Vertragsbeginn hat der MK eine Vertragsabschlussgebühr zur Deckung der Anlaufkosten des Mietkaufvertrages an VFS zu zahlen. Diese Gebühr ist mit der ersten Mietkaufrate fällig.
3.5 Verzug
Kommt der MK mit fälligen Zahlungen in Verzug, schuldet er den gesetzlichen Verzugszins und ggf. eine zusätzliche gesetzliche Pauschale. VFS bleibt unbenommen, einen darüber hinaus gehenden Schaden geltend zu machen.

4. Erwerb des Mietkaufobjekts durch VFS

Die Bestellung des Mietkaufobjektes erfolgt durch den MK. VFS tritt vor Übernahme des Mietkaufobjektes in den Kaufvertrag ein und übernimmt daraus alle Rechte und Pflichten des MK, indem VFS den Bestelleintritt gegenüber dem Lieferanten erklärt. Der MK erteilt hierzu hiermit seine Genehmigung.

5. Lieferung des Mietkaufobjekts und Abnahme

5.1 Lieferung
Die Auslieferung des Mietkaufobjekts durch den Lieferanten geschieht direkt an den MK. Auslieferung und Rücklieferung erfolgen stets auf Kosten und Gefahr des MK.
Der MK ist verpflichtet, das Mietkaufobjekt unverzüglich auf Übereinstimmung mit dem zwischen den Parteien des Beschaffungsvertrages Vereinbarten, auf Vollständigkeit und eventuelle Mängel zu untersuchen. Bei Beanstandungen sind der Lieferant und VFS schriftlich zu verständigen.
Bei einem Werkvertrag oder bei einer im Beschaffungsvertrag vereinbarten Abnahme ist der MK verpflichtet, die Abnahme des Mietkaufobjekts für VFS gegenüber dem Lieferanten vorzunehmen.
5.2 Abnahme
Der MK hat – wenn es keine Beanstandungen gibt - das Mietkaufobjekt abzunehmen und dies VFS schriftlich unter Angabe des Tachometerstandes oder des Betriebsstundenzählers zu bestätigen.
Verweigert der MK pflichtwidrig die Abnahme des Objekts, ist VFS nach darauf gestützter fristloser Kündigung des Mietkaufvertrages berechtigt, eine pauschale Entschädigung von 15 % der Netto-Anschaffungskosten des Mietkaufobjekts von dem MK zu verlangen, wobei es beiden Parteien

vorbehalten bleibt, den Eintritt eines höheren oder niedrigeren Schadens nachzuweisen.
Nach Erhalt der Abnahmebestätigung wird VFS den für das Mietkaufobjekt geschuldeten Preis an den Lieferanten zahlen. Ist die Abnahmebestätigung unrichtig und dies von dem MK zu vertreten, ist der MK gegenüber VFS zum Schadensersatz verpflichtet.
Mit Zugang der Abnahmebestätigung bei VFS wird diese wesentlicher Bestandteil des Mietkaufvertrages.
5.3 Rechte am Mietkaufobjekt
Mit Abschluss dieses Mietkaufvertrages verzichtet der MK zugunsten von VFS auf eventuell aus dem Beschaffungsvorgang verbleibende Rechte am Mietkaufobjekt.
5.4 Kosten und Gefahren der Lieferung des Mietkaufobjekts
Kosten und Gefahren der Lieferung des Mietkaufobjekts trägt im Verhältnis zu VFS der MK. Bei Gefahreintritt in Fällen nicht nur unerheblicher Beschädigung oder durch Untergang vor der Abnahme des Mietkaufobjekts können der MK und VFS vom Mietkaufvertrag zurücktreten. Der MK ist in diesen Fällen verpflichtet, VFS im Zusammenhang mit der Beschaffung des Mietkaufobjekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der MK die Ansprüche von VFS gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung des Mietkaufobjekts beteiligten Dritten (vgl. nachstehende Ziffer 11.2).

6. Eigentumsverhältnisse

6.1 Eigentum
Der MK ist wirtschaftlicher Eigentümer des Mietkaufobjektes. Bis zur vollständigen Begleichung aller vom MK nach diesem Vertrag zu erbringenden Zahlungen behält sich VFS das Eigentum am Mietkaufobjekt vor.
VFS ist berechtigt, in Abstimmung mit dem MK das Mietkaufobjekt zu besichtigen und auf seinen Zustand zu überprüfen. Der MK wird es auf Verlangen von VFS an deutlich sichtbarer Stelle und dauerhaft als Eigentum von VFS kennzeichnen.
Der MK darf keine in die Rechte von VFS eingreifende Verfügung über das Mietkaufobjekt treffen, es insbesondere weder verkaufen, verpfänden, verschenken oder verleihen noch zur Sicherheit übereignen.
Der MK hat das Mietkaufobjekt von Rechten Dritter freizuhalten. Von Ansprüchen Dritter auf das Mietkaufobjekt, Entwendung, Beschädigung, Verlust sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und der Einleitung der Zwangsvollstreckung in das Grundstück, auf dem sich das Mietkaufobjekt befindet, ist VFS von dem MK unverzüglich zu benachrichtigen, ein Pfändungsprotokoll sowie Namen und Anschrift des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers ist VFS bekannt zu geben. Der MK trägt die Kosten für Maßnahmen zur Abwehr des Zugriffs Dritter. VFS entstehende Interventionskosten trägt der MK.
Der MK darf das Mietkaufobjekt nicht zum wesentlichen Bestandteil einer anderen Sache machen.

6.2 Kosten, Steuern
Der MK trägt sämtliche öffentlich-rechtlichen Kosten, Gebühren, Beiträge und Steuern in ihrer jeweiligen Höhe, die gegenwärtig und zukünftig aufgrund dieses Vertrages oder Besitzes und/oder Gebrauchs und/oder im Zusammenhang mit der Rückgabe des Mietkaufobjekts anfallen. Der MK ist insbesondere verpflichtet, die gesetzliche Umsatzsteuer für alle umsatzsteuerpflichtigen Lieferungen und sonstigen Leistungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag zu zahlen. Bei einer Änderung des Umsatzsteuerrechts oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung können alle Zahlungen und Beträge im Zusammenhang mit Ansprüchen oder Teilansprüchen einer der Vertragsparteien, auf die sich die Änderung auswirkt, entsprechend angepasst werden (z.B. nach einer Rückgabe des Mietkaufobjekts).
Der MK hat alle sich aus dem Betrieb und Besitz des Mietkaufobjekts ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften zu erfüllen und VFS, falls sie in Anspruch genommen wird, von allen Ansprüchen freizustellen. VFS ist berechtigt, die entsprechende Leistung zu erbringen und vom MK Ersatz ihrer Aufwendungen zu verlangen.
Die Freistellungsverpflichtung des MK besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Mietkaufobjekt im Zuge der Refinanzierung ggf. zur Sicherheit übereignet wurde.
6.3 Nutzung des Mietkaufobjekts
Der MK hat das Mietkaufobjekt schonend und pfleglich zu behandeln. Er darf das Mietkaufobjekt nur unter sorgfältiger Beachtung der Betriebsanleitung sowie der Wartungs- und Pflegeempfehlungen des Herstellers/Importeurs einsetzen.
Der MK hat das Mietkaufobjekt auf seine Kosten in einem ordnungsgemäßen, funktionsfähigen und verkehrssicheren Zustand zu erhalten, insbesondere die erforderlichen Ersatzteile zu beschaffen und die jeweils erforderlichen Reparaturen ausführen zu lassen. Fällige Wartungsarbeiten hat der MK pünktlich durch eine vom Hersteller/Importeur anerkannte Werkstatt auf seine Kosten (ggf. im Rahmen eines von dem MK abgeschlossenen Servicevertrages) ausführen zu lassen. Falls Wartungsarbeiten durch eine vom Hersteller/Importeur anerkannte Werkstatt nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich sind, können diese Wartungsarbeiten ausnahmsweise auch in einem anderen Wartungsbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden. Der MK haftet für alle Schäden, die VFS durch eine Nichteinhaltung der vom Hersteller/Importeur vorgegebenen Wartungsvorgaben entstehen.
Schäden am Tachometer, Betriebsstundenzähler oder Fahrtenschreiber hat der MK innerhalb eines Werktages nach Eintritt des Schadens in einer Service-Niederlassung des Herstellers oder einer vom Hersteller/Importeur anerkannten Werkstatt auf seine Kosten beheben zu lassen. Der MK hat VFS eine Kopie der Reparaturrechnung mit dem Vermerk der alten Betriebsstundenzahl einzureichen.
Kommt der MK diesen Verpflichtungen nicht nach, ist VFS berechtigt aber nicht verpflichtet, diese Verpflichtungen auf Kosten des MK zu erfüllen.
Der MK darf das Mietkaufobjekt nur für verkehrsübliche Zwecke unter Beachtung der Betriebsanleitung des Herstellers/Importeurs einsetzen. Änderungen des vertraglichen Verwendungszwecks bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von VFS. Der MK haftet für das Verhalten Dritter, denen er das Mietkaufobjekt zur Nutzung überlässt oder die Möglichkeit zur Nutzung (auch gegen seinen Willen) bietet, wie für eigenes Verhalten. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass das Mietkaufobjekt nur von zuverlässigen und durch ihn autorisierten Personen mit gültiger Fahr-/Bedienungserlaubnis gefahren/bedient wird.
Der MK ist nicht berechtigt, das Mietkaufobjekt ohne vorherige schriftliche Genehmigung von VFS länger als 4 Wochen außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland einzusetzen. Für den Einsatz außerhalb der EU und EFTA-Staaten ist die vorherige schriftliche Zustimmung von VFS einzuholen, deren Erteilung auch vom Nachweis angemessenen Versicherungsschutzes abhängig gemacht werden kann.
6.4 Untervermietung
Die Untervermietung oder sonstige Überlassung des Mietkaufobjekts an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von VFS. Wird die Zustimmung verweigert, steht dem MK ein Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht zu. Der MK tritt bereits jetzt alle Ansprüche aus Untervermietung an VFS ab, die sich aus den von dem MK

mit Dritten gegenwärtig und künftig abgeschlossenen Nutzungsüberlassungsverträgen bzw. aus den von dem MK im Zusammenhang mit dieser Nutzungsüberlassung gegenwärtig und künftig erstellten Rechnungen ergeben. In den Nutzungsüberlassungsverträgen bzw. Rechnungen muss das Mietkaufobjekt nach Hersteller, Typ und Seriennummer spezifiziert sein. Der MK versichert, dass die abgetretenen Rechte wirksam bestehen, dass diese weder gepfändet noch anderweitig abgetreten sind und dass die Abtretung nicht durch Vereinbarung mit den Dritten ausgeschlossen wurde. VFS ist berechtigt, den Dritten die Abtretung anzuzeigen.
Auf Verlangen von VFS ist der Nachweis der entstandenen und zukünftig entstehenden Rechte aus solchen Nutzungsüberlassungsverträgen durch Übergabe von Kopien des entsprechenden Nutzungsüberlassungsvertrages bzw. der entsprechenden im Zusammenhang mit der Nutzungsüberlassung an einen Dritten erstellten Rechnungen an VFS sowie die Bekanntgabe des Standortes des Mietkaufobjekts zum Ersten eines jeden Kalendermonats zu führen. Der MK verpflichtet sich, sicherzustellen, dass VFS das Mietkaufobjekt am jeweiligen Standort überprüfen kann. VFS wird alle diese ihr abgetretenen Rechte auf den MK zurück übertragen, sobald ihre Ansprüche gegen den MK aus dem Mietkaufvertrag erfüllt sind.
6.5 Ein- und Anbauten
Änderungen des Mietkaufobjekts, Lackierungen und Beschriftungen sowie Ein- und Anbauten, die die Funktionsfähigkeit oder Werthaltigkeit des Mietkaufobjekts verändern, bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung von VFS. Der MK ist jedoch auch bei Zustimmung von VFS verpflichtet, im Falle der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages auf deren Verlangen den ursprünglichen Zustand zum Vertragsende auf eigene Kosten wiederherzustellen, es sei denn, VFS hätte hierauf schriftlich verzichtet. Verzichtet VFS auf diesen Wiederherstellungsanspruch, hat der MK keinen Entschädigungsanspruch, wenn er Einrichtungen, mit denen er das Mietkaufobjekt versehen hat, nicht vor Rückgabe des Mietkaufobjekts wegnimmt.

7. Versicherung

7.1 Versicherung durch VFS
Wird das Mietkaufobjekt über VFS versichert, so ist die Versicherungsprämie als Zusatzzahlung vom MK zu zahlen. Für diese Versicherung gelten dann die dem MK ausgehändigten Versicherungsbedingungen, deren Erhalt er separat bestätigen wird.
7.2 Versicherung durch den MK
Der MK schließt für die gesamte Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit angemessener Deckungshöhe ab bzw. ergänzt seine bereits bestehende Versicherung entsprechend, um die vom Mietkaufobjekt ausgehende Gefahr – insbesondere die Betriebsgefahr – sowie Unfall-, Personen-, oder Sachschäden abzudecken. VFS ist jederzeit berechtigt, den Nachweis dieser Versicherung vom MK zu fordern. Während der gesamten Vertragsdauer ist das Mietkaufobjekt gegen Beschädigung und Verlust nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen und Kaskoversicherung von fahrbaren oder transportablen Geräten (ABMG 2011) zu industrieüblichen Bedingungen zu versichern. Die Versicherung hat Diebstahl, Transportrisiken und Unterschlagung zu umfassen und einen Regelselbstbehalt von EUR 2.500,00 sowie angemessene Höchstbeträge vorzusehen. Soweit umseitig nicht eine Versicherung durch VFS vereinbart ist, erfolgt die Versicherung durch den MK, der den Abschluss VFS auf Verlangen nachweisen wird.
7.3 Abtretung
Der MK tritt hiermit alle Rechte aus den für das Mietkaufobjekt abgeschlossenen Versicherungen an VFS ab. Außerdem tritt der MK an VFS etwaige Ansprüche gegen einen schädigenden Dritten bzw. dessen Versicherung (außer denen aus Personenschäden) hiermit unwiderruflich ab.
7.4 Sicherungsschein
Der MK hat unter Verwendung des beigefügten Antrages bei der Versicherung zu beantragen, dass diese einen einzeln policierten Sicherungsschein zugunsten von VFS ausstellt und ihr übersendet. Er hat alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen gegenüber dem Versicherer zu erbringen und alle aus dem Versicherungsvertrag erwachsenden Obliegenheiten zu erfüllen.

8. Schäden am Mietkaufobjekt

8.1 Unterrichtung
Der MK hat VFS von jeder Beschädigung des Mietkaufobjektes, gleich aus welchem Grunde, unverzüglich, unter genauer Beschreibung des Schadens, schriftlich zu unterrichten. Der MK wird VFS eine Kopie der an den Versicherer gerichteten Schadensanzeige sowie der Rechnung über die durchgeführten Reparaturen übersenden.
8.2 Reparatur
Der MK hat die notwendigen Reparaturarbeiten unverzüglich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durchführen zu lassen. Die Reparatur hat durch eine vom Hersteller/Importeur anerkannte Werkstatt zu erfolgen. Falls die Reparatur durch eine solche nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten möglich ist, können Reparaturen, nach schriftlicher Genehmigung durch VFS, in einem anderen Reparaturbetrieb, der die Gewähr für sorgfältige handwerksmäßige Arbeit bietet, durchgeführt werden.
8.3 Schadensregulierung, Wertminderung bei Versicherung durch den MK
Erfolgt die Versicherung nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages durch den MK, so ist der MK auch über das Vertragsende hinaus – vorbehaltlich eines Widerrufes durch VFS – ermächtigt und verpflichtet, alle mietkaufobjektbezogenen Ansprüche aus einem Schadensfall im eigenen Namen und auf eigene Kosten geltend zu machen. Beträge, die zum Ausgleich des Schadens am Mietkaufobjekt gezahlt werden, hat der MK im Reparaturfall zur Begleichung der Reparaturrechnung zu verwenden. Übersteigt die ausgezahlte Entschädigungsleistung den zur Reparatur des Mietkaufobjektes erforderlichen Betrag, hat der MK diesen überschiessenden Betrag an VFS abzuführen. Ist der MK nicht zur Reparatur des Mietkaufobjektes verpflichtet, hat er die erlangten Entschädigungsleistungen an VFS unverzüglich abzuführen. Diese werden im Rahmen einer Abrechnung gemäß Ziffer 13.2 berücksichtigt. Die Regulierung einer schadensbedingten Wertminderung mit einer Haftpflichtversicherung wird der MK in Abstimmung mit VFS vornehmen. Entschädigungsleistungen für Wertminderung sind an VFS weiterzuleiten.
8.4 Schadensregulierung, Wertminderung bei Versicherung durch VFS
Erfolgt die Versicherung des Mietkaufobjekts nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages über VFS, so nimmt VFS die Schadensregulierung unter Berücksichtigung der beigefügten Versicherungsbedingungen vor. Der MK ist zur Mitwirkung – auch nach Beendigung dieses Vertrages – verpflichtet.

9. Gefahrtragung, Sach- und Preisgefahr

9.1 Gefahrtragung des MK
Der MK trägt für das Mietkaufobjekt und seine Ausstattung die Sach- und Preisgefahr, insbesondere alle Gefahren des zufälligen Untergangs, des Abhandenkommens, des Totalschadens, des Wegfalls der Gebrauchstauglichkeit, der Beschädigung, des vorzeitigen Wertverfalls sowie der sonstigen Verschlechterung einschließlich merkantiler Wertminderungen, aus welchen Gründen immer, auch ohne Verschulden; sofern diese Gründe nicht von VFS zu vertreten sind.
Der Eintritt derartiger Ereignisse entbindet den MK nicht von der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag, insbesondere nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mietkaufraten und sonstigen Zahlungen und von der Erfüllung seiner anderen Pflichten aus dem Mietkaufvertrag.
Die Regelung des § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist ausdrücklich ausgeschlossen. Nachstehende Ziffer 9.2 bleibt unberührt. Der MK hat VFS über derartige Ereignisse unverzüglich zu unterrichten.
9.2 Verwirklichung der Sach- und Preisgefahr
Bei zufälligem Untergang, Abhandenkommen oder Totalschaden des Mietkaufobjekts kann MK wählen, ob er das Mietkaufobjekt durch ein gleichartiges und gleichwertiges ersetzen oder den Mietkaufvertrag außerordentlich kündigen will. Die Kündigungsfolgen sind in Ziffer 13 geregelt.
Wird das abhandengekommene Mietkaufobjekt vor dem Eintritt der Leistungsverpflichtung des Versicherers wieder aufgefunden, setzt sich der Mietkaufvertrag auf Verlangen eines der Vertragspartner zu den bisherigen Bedingungen fort. In diesem Fall hat der MK die zwischenzeitlich unbezahlten Mietkaufraten in einer Summe innerhalb einer Woche ab Geltendmachung des Fortsetzungsverlangens nachzuzahlen.
Wählt der MK Ersatzbeschaffung, hat er VFS das Eigentum an dem Ersatz-Mietkaufobjekt zu verschaffen. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des MK sowie für die Abnahme des Mietkaufobjekts gelten die Ziffern 5.1 und 5.2 Abs. 1 entsprechend.

10. Instandhaltung und Instandsetzung

Der MK hat dafür zu sorgen, dass das Mietkaufobjekt gemäß vorstehender Ziffer 6.3 – auch von den Personen, denen er die Möglichkeit der Nutzung bietet – schonend und nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers behandelt wird und dass fällige Wartungsarbeiten pünktlich und erforderliche Reparaturen unverzüglich durch einen vom Hersteller anerkannten Betrieb auf seine Kosten (ggf. im Rahmen eines vom MK abgeschlossenen Wartungsvertrages) ausgeführt werden.

11. Ansprüche des MK bei Pflichtverletzung des Lieferanten und Mängeln des Mietkaufobjekts

11.1 Haftungsausschlüsse
Sollte das Mietkaufobjekt nicht oder nicht fristgerecht geliefert werden oder fallen dem Lieferanten sonstige Pflichtverletzungen zur Last, sind hierauf gestützte Ansprüche und Rechte des MK gegen VFS ausgeschlossen. Weiterhin sind alle Ansprüche und Rechte des MK gegen VFS wegen der Beschaffenheit, wegen Sach- und Rechtsmängeln des Mietkaufobjekts oder wegen dessen mangelnder Verwendbarkeit/Einsetzbarkeit ausgeschlossen.
Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von VFS gemäß nachstehender Ziffer 16 unberührt.

11.2 Abtretung von Rechten und Ansprüchen
Zum Ausgleich der in vorstehenden Ziffern 5.4 und 11.1 geregelten Haftungssauschlüsse tritt VFS ihre Ansprüche und Rechte gegen den Lieferanten und sonstige an der Lieferung beteiligte Dritte wegen Pflichtverletzungen, auf Lieferung, Nacherfüllung, Rücktritt, Minderung und Schadensersatz inkl. evtl. selbständiger Garantien Dritter an den MK ab. Ausgenommen von der Abtretung sind die Ansprüche von VFS auf Verschaffung des Eigentums, aus einer Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Ansprüche auf Rückgewähr, insbesondere auch Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit von VFS geleisteten Anzahlungen sowie eines VFS entstandenen Schadens.
Handelt es sich bei dem Mietkaufobjekt um ein gebrauchtes Objekt, stehen dem MK Mängelansprüche gegen den Lieferanten nur in dem im Beschaffungsvertrag in rechtswirksamer Weise geregelten Umfang zu. Ist im Beschaffungsvertrag die Haftung des Lieferanten für Mängel eines Gebrauchtobjekts ausgeschlossen, bleibt es dennoch beim Haftungsausschluss im Verhältnis VFS zu MK gemäß obigen Ziffern 5.4 und 11.1.
11.3 Geltendmachung von Rechten und Ansprüchen
Der MK ist verpflichtet, die abgetretenen Rechte und Ansprüche unverzüglich auf seine Kosten – ggf. auch gerichtlich – geltend zu machen und durchzusetzen. Soweit Rechte und Ansprüche nicht abgetreten sind, wird er hiermit zur Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung mit der Maßgabe ermächtigt und verpflichtet, dass Zahlungen aus der Rückabwicklung, einer Minderung und auf einen Schaden von VFS ausschließlich an VFS zu leisten sind. Der MK wird VFS stets zeitnah über die Geltendmachung von Ansprüchen unterrichten.
Sofern sich der MK mit dem Lieferanten nach Abnahme des Mietkaufobjekts durch den MK nicht über die Wirksamkeit eines von dem MK erklärten Rücktritts, die Berechtigung eines von dem MK geltend gemachten Schadensersatzanspruchs statt der Leistung oder eines von dem MK erklärten Minderungsverlangens einigen, kann der MK die Zahlung der Mietkaufraten wegen etwaiger Mängel erst dann – im Falle geltend gemachter Minderung anteilig – vorläufig verweigern, wenn er Klage gegen den Lieferanten auf Rückabwicklung des Beschaffungsvertrages, Schadensersatz statt der Leistung oder Minderung des Beschaffungspreises erhoben hat.
Nutzt der MK das Mietkaufobjekt während der Durchsetzung der Ansprüche gegen den Lieferanten, ist er zur Fortzahlung der Mietkaufraten verpflichtet. Der MK kann verlangen, dass die Zahlung auf ein von ihm zugunsten von VFS eingerichtetes Treuhandkonto bei einem in Deutschland zugelassenen Kreditinstitut erfolgt. Der MK kann statt der Fortzahlung VFS auch eine Bankbürgschaft eines in Deutschland zugelassenen Kreditinstituts für die laufenden Mietkaufraten stellen. Nutzt der MK das Mietkaufobjekt nicht, ist er bis zu einer abschließenden Klärung, ob die geltend gemachten Ansprüche gegen den Lieferanten bestehen, verpflichtet, das Mietkaufobjekt auf eigene Kosten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen des MK ist VFS unbeschadet sonstiger Rechte zur Sicherstellung des Mietkaufobjekts befugt.
Die gerichtliche Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen entbindet den MK nicht von der Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Zahlungen.
11.4 Durchsetzung des Nacherfüllungsanspruchs
Setzt der MK gegen den Lieferanten im Wege der Nacherfüllung einen Anspruch auf Lieferung eines neuen Mietkaufobjekts durch, so ist VFS damit einverstanden, dass das bisherige Mietkaufobjekt gegen ein gleichwertiges neues

Mietkaufobjekt ausgetauscht wird. Ziffer 11.6 Abs. 2 gilt für das Austauschverhältnis entsprechend.
Der MK wird mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum am neuen Mietkaufobjekt unmittelbar auf VFS überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den MK, der VFS vor Austausch des Mietkaufobjekts unterrichten und nach erfolgtem Austausch die Seriennummer, den Tachometer-/Betriebsstundenstand bei Abnahme und sonstige Unterscheidungskennzeichen des neuen Mietkaufobjekts mitteilen wird. Für die Untersuchungspflicht und Beanstandungen des MK gilt Ziffer 5.1 Abs. 2 entsprechend. Fällt im Verhältnis zum Lieferanten eine Nutzungsentschädigung für das zurück gegebene Mietkaufobjekt nicht an, wird der Mietkaufvertrag mit dem neuen Mietkaufobjekt zu unveränderten Bedingungen fortgesetzt. Fällt eine Nutzungsentschädigung an, die VFS dem Lieferanten schuldet, hat der MK diese an VFS zu erstatten.
11.5 Durchsetzung des Minderungsanspruchs
Hat der MK eine Minderung gegenüber dem Lieferanten durchgesetzt, tritt eine Anpassung des Mietkaufvertrages dahingehend ein, dass sich die Mietkaufraten, die Nettovorauszahlung und die Sonderzahlung von Anfang an entsprechend ermäßigen. VFS wird dem MK zu viel gezahlte Beträge erstatten.
11.6 Durchsetzung von Rücktritt oder Rückabwicklung
Hat der MK gegenüber dem Lieferanten einen Rücktritt oder eine Rückabwicklung des Vertrages im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Schadensersatz statt der Erfüllung durchgesetzt, entfällt die Geschäftsgrundlage des Mietkaufvertrages.
Eine Rückgewähr des Mietkaufobjekts an den Lieferanten oder einen Dritten führt der MK auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug-um-Zug gegen Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des Lieferanten/des Dritten gegenüber VFS bzw. Austausch des alten gegen das neue Mietkaufobjekt durch.
Nach Durchsetzung des Rücktritts durch den MK wird der Mietkaufvertrag wie folgt abgerechnet: Die Forderung des MK umfasst die gezahlten Mietkaufraten, die Nettovorauszahlung und die Sonderzahlung sowie etwaige vom Rücktrittsverpflichteten erstattete Nebenkosten. Von dieser Forderung werden die Aufwendungen von VFS sowie ein Ausgleich für die Zurverfügungstellung des Mietkaufobjektes abgesetzt. Die vom MK gezahlte Mehrwertsteuer wird dem MK zu dem Zeitpunkt erstattet, an dem sie VFS von den Finanzbehörden erhält.

12. Kündigung

12.1 Ausschluss der ordentlichen Kündigung
Der Mietkaufvertrag ist während der vereinbarten Vertragsdauer unkündbar. Unberührt bleibt das Kündigungsrecht nach Ziffer 9.2.
12.2 Fristlose Kündigung
Jeder Vertragspartner kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen. VFS kann – nicht abschließend - insbesondere dann fristlos kündigen, wenn
- der MK mit einem Betrag in Zahlungsverzug ist, der zwei Mietkaufraten entspricht (bei unterschiedlich hohen Mietkaufraten genügt Verzug in Höhe eines Betrages, der den zwei niedrigsten Mietkaufraten entspricht),
- nachweisbar eine wesentliche Verschlechterung der Vermögenslage des MK eingetreten ist, aus der sich eine Gefährdung der Zahlungsfähigkeit des MK auch für die Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag herleitet,
- der MK bei Vertragsschluss unrichtige Angaben gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat und deshalb VFS die Fortsetzung des Vertrages nicht zuzumuten ist,
- der MK seinen Auskunfts- und Informationspflichten nach Ziffer 17 Abs. 2 oder Offenlegungspflichten nach Ziffer 17 Abs. 3 trotz Abmahnung nicht nachkommt,
- der MK trotz Abmahnung schwerwiegende Verletzungen des Vertrages nicht unterlässt oder bereits eingetretene Folgen solcher Vertragsverletzungen nicht unverzüglich beseitigt. Hierzu zählt es auch, wenn der MK trotz erfolgter Abmahnung seiner Verpflichtung zum Abschluss einer Versicherung gemäß Ziffer 7.2 nicht nachkommt oder die Versicherungsgesellschaft aufgrund von Nichtzahlung der Erst- oder Folgeprämie das Versicherungsverhältnis kündigt,
- einer der vorstehend genannten Gründe bei einem Mitverpflichteten oder Bürgen des Mietkaufvertrages eintritt und dadurch die Erfüllung der Verpflichtungen des MK gefährdet wird, es sei denn, der MK stellt binnen angemessener Frist eine für VFS unter Berücksichtigung von deren Sicherheitsinteressen akzeptable Ersatzsicherheit.
12.3 Ausschluss des Kündigungsrechts der Erben
Das Kündigungsrecht der Erben nach § 580 BGB ist ausgeschlossen.
12.4 Besicherung
Statt der Kündigung kann VFS vom MK die Stellung angemessener Sicherheiten verlangen. Das Recht von VFS zu einer späteren fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

13. Folgen der Kündigung

13.1 Herausgabe
Wird der Mietkaufvertrag gekündigt, hat VFS Anspruch auf sofortige Herausgabe des Mietkaufobjektes (außer im Falle der Kündigung nach Ziffer 9.2 wegen Untergangs oder Abhandenkommens des Mietkaufobjekts) und aller für dessen Betrieb ausgestellter Dokumente und Schlüssel. Mit der Kündigung entfällt auch der in Ziffer 14 geregelte Kauf des Mietkaufobjektes.
13.2 Abrechnung
Wird der Mietkaufvertrag von VFS aus vom MK zu vertretenden Gründen gekündigt, so hat VFS einen sofort fälligen Ausgleichs- bzw. Schadensersatzanspruch gegen den MK, der der Summe aus allen zum Zeitpunkt der Kündigung fälligen Forderungen und des Barwertes sämtlicher Mietkaufraten (ohne Entgeltanteile für Umsatzsteuer), die bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit zu zahlen wären sowie des Barwertes der vereinbarten Sonderzahlung (ohne Entgeltanteile für Umsatzsteuer) und einer anfallenden Vorfälligkeitsentschädigung entspricht, abzüglich etwaiger von VFS aus Anlass der Kündigung erhaltener Versicherungsleistungen, sonstiger Entschädigungsleistungen Dritter und entstehender Zinsvorteile. Der Barwert ist mit einem Zinssatz zu ermitteln, der VFS unter Berücksichtigung der Verhältnisse am Geld- und Kapitalmarkt nicht besser aber auch nicht schlechter stellt, als VFS stehen würde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß zu Ende geführt worden wäre.
13.3 Verwertung des Mietkaufobjekts
VFS wird das zurück gegebene Mietkaufobjekt alsbald an einen gewerblich tätigen Wiederverkäufer bestmöglich veräußern. Ein etwaiger Verwertungserlös wird dem MK bis zur Höhe der Forderung von VFS gutgebracht. Die Fälligkeit der Zahlungsverpflichtung des MK wird durch die Verwertung nicht berührt.
Alternativ zur Verwertung an einen Wiederverkäufer kann VFS anstelle des Verwertungserlöses auch den auf Basis eines Sachverständigengutachtens ermittelten Händlereinkaufswert in Anrechnung bringen. Soll die Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens erfolgen, wird dem MK die Gelegenheit gegeben, das Mietkaufobjekt zu dem ermittelten Wert selbst zu erwerben oder es an einen gewerblich tätigen Dritten veräußern zu lassen.

VOLVO

14. Ende der Vertragslaufzeit

Hat der MK alle Verpflichtungen aus dem Mietkaufvertrag fristgerecht erfüllt, so geht das zivilrechtliche Eigentum am Mietkaufobjekt mit Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietzeit unter Ausschluss jeglicher Haftung für Sach- und Rechtsmängel seitens VFS auf den MK über.

15. Rückgabe des Mietkaufobjekts

15.1 Rückgabeort und –zustand
Wird der Mietkaufvertrag außerordentlich gekündigt, so hat der MK das Mietkaufobjekt mit Schlüsseln und allen überlassenen Unterlagen auf seine Kosten und Gefahr unverzüglich zu dem in diesem Mietkaufvertrag ausgewiesenen ursprünglichen Lieferanten des Mietkaufobjektes zu bringen. Gibt der MK Schlüssel und Unterlagen nicht zurück, hat er die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie einen sich daraus ergebenden weiteren Schaden zu ersetzen. Der MK wird das Mietkaufobjekt in einem dem Alter und der vertragsgemäßen Nutzung entsprechenden Erhaltungszustand, frei von Schäden sowie betriebssicher zurückgeben. Normale Verschleißspuren gelten nicht als Schäden. Über den Zustand des Mietkaufobjektes wird ein Gutachten durch einen Sachverständigen angefertigt. Entspricht das Mietkaufobjekt nicht dem vorstehend beschriebenen Zustand und ist das Mietkaufobjekt hierdurch im Wert gemindert, ist der MK zum Ausgleich dieses Minderwertes verpflichtet.
15.2 Verspätete Rückgabe
Wird das Mietkaufobjekt nicht termingerecht zurückgegeben, werden dem MK für jeden überschrittenen Tag als Grundbetrag 1/30 der für die Vertragszeit vereinbarten monatlichen Mietkaufrate und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten und Schäden berechnet. Im Übrigen gelten während dieser Zeit die Pflichten des MK aus diesem Vertrag sinngemäß fort. VFS bleibt vorbehalten, einen höheren Schaden nachzuweisen.
15.3 Rückabtretung
Für jeden Fall der vorzeitigen Beendigung des Mietkaufvertrages tritt der MK hiermit alle ihm von VFS gemäß Ziffer 11.2 abgetretenen Ansprüche an die dies annehmende VFS ab.

16. Haftung von VFS

Hat VFS für einen Schaden des MK aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von VFS auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt; in Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten wird auch für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Mietkaufvertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der MK regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die VFS dem MK nach dem Inhalt des Mietkaufvertrages gerade zu gewähren hat. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch VFS für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch VFS.

17. Auskünfte
Der MK hat einen Wechsel seines Sitzes sowie Veränderungen im Gesellschafterkreis, der Geschäftsführung sowie – bei natürlichen Personen - seines gewöhnlichen Aufenthaltsortes unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
Der MK hat VFS die zur Erfüllung von deren gesetzlichen Informations- und Sorgfaltspflichten (insbesondere Identifizierungspflichten nach dem GWG, KWG) notwendigen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und während der Vertragsdauer sich ergebende Änderungen (z.B. Änderung der Rechtsform, Änderung bei den Vertretungsorganen) unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
Der MK wird während der Vertragsdauer auf Verlangen von VFS jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus VFS seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung, spätestens jedoch 9 Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres, zur Verfügung stellen.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht
Erfüllungsort ist der Sitz von VFS; ausschließlicher Gerichtsstand ist nach Wahl des Klägers Frankfurt am Main oder Darmstadt.
Dies gilt auch, wenn der MK keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder nach Vertragsschluss seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder sein Sitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort bei Klageerhebung nicht bekannt ist.
Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des Kollisionsrechts.

19. Aufrechnungsverbot, Abtretung
Der MK darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Zurückbehaltungsrechte wegen nicht aus diesem Vertrag begründeten Ansprüchen stehen dem MK nicht zu.
Der MK ist zur Abtretung der ihm gegen VFS zustehenden Rechte und Ansprüche nur mit schriftlicher Einwilligung von VFS berechtigt. VFS ist berechtigt, ihre Rechte und Ansprüche aus diesem Vertrag einschließlich des Eigentums am Mietkaufobjekt auf Dritte zu übertragen.

20. Datenschutzklausel
Der MK gibt durch Unterzeichnung des Mietkaufvertrages seine Zustimmung zur Datenschutz-Einwilligung, die ihm zusammen mit dem Mietkaufvertrag und diesen Allgemeinen Bestimmungen ausgehändigt wird und willigt mit seiner Unterschrift zum Mietkaufvertrag vollumfänglich in die darin enthaltenen Bestimmungen ein.

21. Salvatorische Klausel
Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. VFS und der MK sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch Bestimmungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommen.

Volvo Financial Services GmbH
Oskar-Messter-Str. 20
85737 Ismaning
Stand 10/2022

VOLVO

Datenschutz-Einwilligung

Datenverantwortlicher und Auftragsverarbeiter

Wir informieren Sie hiermit darüber, dass Volvo Financial Services GmbH (im weiteren „VFS") sowohl (Daten-)Verantwortlicher als auch Auftragsverarbeiter im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutzgrundverordnung – „DSGVO") in Bezug auf die unten beschriebenen personenbezogenen Daten ist. Wir verarbeiten personenbezogene Daten, um in der Lage zu sein, mit Ihnen Geschäftsverhältnisse zu unterhalten und Ihnen unsere Services anzubieten – dies liegt in unserem berechtigten Interesse im Sinne von Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 DSGVO.

Zustimmung zur Nutzung, Verarbeitung & Übertragung

Mit Unterzeichnung einer vertraglichen Vereinbarung mit VFS in Bezug auf oder im Zusammenhang mit Finanzierungsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen, wird vom Kunden bestätigt und zugestimmt, dass VFS:

1. personenbezogene Daten verarbeiten darf, die sich auf den Kunden selbst beziehen oder auf natürliche Personen beziehen, deren Daten der Kunde erhoben und an VFS weitergeleitet hat, und die der Kunde VFS (direkt oder indirekt) zur Verfügung gestellt hat oder die VFS rechtmäßig von Dritten für einen oder alle der unten beschriebenen Zwecke erhalten hat;
2. objektbezogene Daten oder Telematik-Daten verarbeiten darf, die sich jeweils auf Objekte beziehen, die dem Kunden gehören oder die der Kunde besitzt oder betreibt und die von VFS finanziert wurden oder werden (oder in Bezug auf welche der Kunde Finanzierungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen (inklusive der Vermittlung von Versicherungsleistungen) von VFS erhält oder erhalten möchte) auch soweit solche Daten personenbezogen sind oder personenbezogene Daten beinhalten und unabhängig davon, ob VFS diese Daten selbst erhoben oder von einem Dritten (innerhalb oder außerhalb des Volvo Konzerns) für einen oder alle der unten beschriebenen Zwecke erhalten hat (im weiteren „Objektbezogene Daten" genannt);
3. die unter 1. und 2. beschriebenen Daten an (a) mit VFS verbundenen Unternehmen sowie (b) Dritte, mit denen VFS eine Geschäftsbeziehung hat oder anbahnt oder die Dienstleistungen für VFS erbringen, (die unter (a) und (b) Genannten jeweils im weiteren „Datenempfänger" genannt) weiterleiten oder mit ihnen anderweitig teilen darf, wobei hierbei die Daten auch in andere Länder (innerhalb oder außerhalb der EU) gelangen können.

Die unter 1. und 2. genannten Daten werden jeweils im weiteren „Kundendaten" genannt. Der Begriff Finanzierungsvertrag umfasst auch Leasingverträge, Mietverträge und Mietkaufverträge sowie Serviceverträge.
Der Begriff Verarbeiten und Verarbeitung soll in dieser Einwilligung dieselbe Bedeutung wie in der DSGVO haben und dementsprechend unter anderem das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen und die Verwendung der entsprechenden Daten umfassen.
VFS bemüht sich in Bezug auf eine Weiterleitung von Kundendaten in Länder außerhalb der EU sicherzustellen, dass (soweit rechtlich notwendig) die Datenempfänger adäquaten Schutz der Kundendaten bieten, insbesondere (aber nicht nur) durch den Abschluss entsprechender Datenübermittlungs-Verträge, die (sofern angemessen) auf den Standardvertragsklauseln für die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer der EU Kommission beruhen.

Zwecke:

VFS darf Kundendaten und Daten in Bezug auf (jeweils bestehende oder zukünftige) Finanzierungsverträge oder sonstige Dienstleistungsverträge (wie zum Beispiel Versicherungsverträge) nutzen, verarbeiten, teilen und an Dritte übertragen soweit VFS es zur Wahrung berechtigter Geschäftsinteressen für nötig erachtet, insbesondere (aber nicht abschließend) für Folgendes:

(a) die Prüfung ob eine beantragte Finanzierung in Übereinstimmung mit den internen Vorgaben von VFS angeboten, abgeschlossen, erweitert oder geändert werden kann (im weiteren jeweils „Kreditentscheidung" genannt) unabhängig davon, ob die Kreditentscheidung in automatisierter Weise oder manuell erfolgt, insbesondere auch (aber nicht abschließend) die Verarbeitung im Zusammenhang mit Risikobewertungswerkzeugen oder -methoden, die VFS zur Unterstützung von Kreditentscheidungen nutzt sowie die Verarbeitung im Zusammenhang mit dem Geldwäschegesetz. Kundendaten dürfen von VFS auch genutzt, verarbeitet, geteilt, übertragen oder analysiert werden zum Zwecke der Entwicklung bestimmter oder zugeschnittener Finanzierungsprodukte oder –services oder anderer Dienstleistungen (sowie zum Zwecke des Anbietens, Erweiterns oder der Änderung derselben), welche die Bedürfnisse des Kunden betreffen (inklusive, aber nicht abschließend, verbrauchsabhängige Verträge, Service- und Wartungsverträge, Zahlungslösungen sowie versicherungsbezogene Leistungen);

(b) die Verarbeitung von Objektbezogenen Daten, insbesondere (aber nicht abschließend):

- GPS Ortungsdaten zur Nutzung der Nachverfolgung oder des „Geofencings" von Objekten zu folgenden Zwecken:
  - Routinemäßige Bestands-Prüfungen (Händlerfinanzierung);
  - Inbesitznahmen und Wiedererlangungen nach einem Vertragsbruch;
  - Überprüfung der Übereinstimmung mit vertraglichen Beschränkungen in Bezug auf die geografische Nutzung der Objekte (bspw. um die Übereinstimmung mit Handelssanktionen,

anderen regulatorischen Vorgaben oder vereinbarten Nutzungsbeschränkungen zu überprüfen);

- Nutzungsbezogene Verträge:
  - Nutzung von Zeit-, Kilometer- oder anderer Fahrtenschreiber-Informationen zum Zwecke der Durchführung von „power by kilometer" oder „power by the hour" Verträgen oder in Bezug auf den Rückgabezustand unter einem Operating-Lease;
- Nutzung von Telematik:
  - um beim Flottenmanagement zu unterstützen;
  - um VFS bei der Prüfung zu unterstützen, ob Instandhaltungs- und Serviceverpflichtungen eingehalten wurden;
  - um Kilometer- oder Stundenutzung nachzuvollziehen, um VFS zu ermöglichen, bei Rückgabe oder Inbesitznahme den Marktwert oder einen anderen Wert des Objekts zu ermitteln;
  - um zugeschnittene Versicherungsleistungen entwickeln und anbieten zu können;
- Nutzung von GPS Daten, um VFS zu unterstützen, das Nutzungsverhalten des Kunden zum Zwecke der Kreditvergabe und des Anbietens von Produkten zu verstehen;
- Datenanalyse, um VFS zu ermöglichen, den Bedarf des Kunden für weitere Objekte oder für einen möglichen Objekt-Austausch oder -ersatz frühzeitig zu erkennen und den Kunden proaktiv bei seinem Objektmanagement und in Bezug auf seine Geschäftsinteressen zu unterstützen;
- In Bezug auf die Objekt-Performance darf VFS Telematik-Daten in Bezug auf Kraftstoff-Verbrauch und Objekt-Nutzung verarbeiten, um dem Kunden helfen zu können, sein operatives Geschäft zu optimieren und die Auswahl der Objekt-Spezifikationen zu verbessern;
- In Bezug auf die Sicherheit darf VFS Sicherheits-bezogene Daten verarbeiten wie zum Beispiel die Sicherheitssystemaktivierung (ABS, Anti-Roll Systeme, hartes Bremsen, hartes Kurven-Verhalten, Schnelligkeit, Nutzung des Sicherheitsgurtes usw.). Der Zweck der Verarbeitung solcher Daten beinhaltet die Möglichkeit, dem Kunden Programme zur Verbesserung der Sicherheit anzubieten, entweder direkt oder durch unsere Partner - dies kann sich auch auf versicherungsbezogene Leistungen VFS beziehen.

(c) **Sofern Sie nicht explizit widersprechen**, darf VFS die Kundendaten zum Zwecke des Marketings und der Werbung in Bezug auf Produkte und Services des Volvo Konzerns nutzen. VFS darf jedoch die Daten nicht an eine dritte Partei zum Zwecke des Marketings oder der Werbung verkaufen, teilen oder weiterleiten.

(d) In Bezug auf abgeschlossene oder zukünftige Finanzierungsverträge behält VFS sich das Recht vor, Anteile an einer solchen Finanzierung oder zukünftige Forderungen hieraus ganz oder teilweise an eine dritte Partei zu übertragen (im Weiteren jeweils „**Kapitalmarkt-Partner**"). Im Zuge der Evaluierung oder der Durchführung einer solchen Übertragung können Kundendaten oder Daten in Bezug auf den Finanzierungsvertrag oder andere Dienstleistungsverträge an einen oder mehrere Kapitalmarkt-Partner übertragen werden sowie an dritte Parteien, mit denen der Kapitalmarkt-Partner im Gespräch bezüglich des Verkaufs der Anteile oder der Forderungen ist.

(e) Zum Zwecke der Verbesserung der Produkte und Services von VFS bzw. zur Optimierung von Abläufen oder der Möglichkeiten, dem Kunden Produkte und Services anzubieten, kann VFS Kundendaten oder Daten in Bezug auf Finanzierungsverträge oder andere Dienstleistungsverträge an dritte Parteien weiterleiten, die aktuelle oder potentielle Geschäftspartner von VFS sind oder an die VFS Dienstleistungen ausgelagert hat.

(f) VFS ist berechtigt, mit Beginn der Geschäftsbeziehung zu dem Kunden und zu einem Gesamtschuldner oder Bürgen Daten über die Beantragung (z.B. Kunde, Gesamtschuldner, Bürge, Laufzeit des Finanzierungsvertrages, Beginn und Höhe der Raten, Konditionen) und die Durchführung eines Finanzierungsvertrages (z.B. vorzeitige Vertragsablösung, fristlose Kündigung, Klageerhebung, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) intern oder in gemeinsamen Datensammlungen mait verbundenen Unternehmen (Unternehmen des Volvo Konzerns) zu speichern bzw. an die verbundenen Unternehmen zu übermitteln.

Jeder dieser Zwecke allein genommen oder zusammen wird in dieser Datenschutz-Einwilligung „**Zweck**" genannt.
Diese Datenschutz-Einwilligung bezieht sich auf alle Kundendaten, ob vergangene, derzeitige oder zukünftige, die der Kunde an VFS übermittelt oder die VFS anderweitig rechtmäßig erhält.
VFS wird die Kundendaten grundsätzlich bis zu einer vollständigen Beendigung aller Vertragsbeziehungen mit dem Kunden verarbeiten, solange VFS gesetzlich oder vertraglich dazu berechtigt oder verpflichtet ist oder solange VFS ein berechtigtes Geschäftsinteresse daran hat.
In Bezug auf Objektbezogene Daten verpflichtet sich der Kunde, dem jeweiligen Maschinenführer eine Datenschutz-Erklärung auszuhändigen, die ihn über den entsprechenden Inhalt dieser Datenschutz-Einwilligung aufklärt. Um den Kunden hierbei zu unterstützen haben wir eine nutzerfreundliche **Erklärung für Maschinenführer** entworfen, die Sie den Maschinenführern entweder in Kopie oder in elektronischer Form aushändigen können. Den Wortlaut der „Erklärung für Maschinenführer" finden sie untenstehend.
Sie finden unsere grundsätzliche Datenschutz-Erklärung sowie unsere Kontaktdaten auf unserer externen Website (www.vfsco.de oder www.vfsco.com). Diese fasst die wesentlichen Verpflichtungen von VFS in Bezug auf das rechtmäßige Verarbeiten von Daten zusammen sowie die Rechte, die Sie gegenüber VFS diesbezüglich haben. Sie finden dort auch Details zu unserem Datenschutzbeauftragten und wie dieser im Falle von Anfragen oder Beschwerden in Bezug auf personenbezogene Daten kontaktiert werden kann.

VOLVO

Sie haben die Möglichkeit diese Einwilligung jederzeit ganz oder in Teilen zurückzunehmen indem Sie uns dies schriftlich anzeigen.
In jedem Fall wird durch den Widerruf der Einwilligung die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt.

Erklärung für Maschinenführer

Diese Datenschutz-Erklärung wurde für Kunden von Volvo Financial Services GmbH („VFS") zur Aushändigung an diejenigen Maschinenführer entworfen, die Objekte nutzen, welche dem Kunden gehören oder die der Kunde besitzt oder betreibt und die von VFS finanziert werden (oder in Bezug auf welche der Kunde Finanzierungsdienstleistungen oder sonstige Dienstleistungen (inklusive der Vermittlung von Versicherungsleistungen) von oder über VFS erhält.

Datenschutzerklärung in Bezug auf Objekt-Daten und Telematik-Daten

Dieses Objekt nutzt GPS und andere Telematik-Systeme und -Anwendungen um Daten über Verbrauch, Effizienz, Kilometerstand, Fahrtenschreiber, Ersatzteile etc. zu erheben. Die Gesellschaften des Volvo Konzerns (inkl. VFS - zusammen oder einzeln die „Volvo Gesellschaften") nutzen die so gewonnenen Informationen zu folgenden Zwecken:

- Volvo Gesellschaften nutzen Telematik-Daten zum Zwecke der Produkt- und Service-Entwicklung, zur Unfall-Forschung, um Gewährleistungen und Verträge oder regulatorische Anforderungen zu überwachen, zu Marketingzwecken und zum Zwecke der Wartung und Diagnose.
  Insbesondere nutzen Volvo Gesellschaften:
  - Ortungsdaten, um Lagerbestände zu überprüfen, zum Zwecke der Inbesitznahme von Objekten (sofern notwendig bspw. nach einem Vertragsbruch) und um die Einhaltung von Verträgen zu prüfen. Entsprechende Verträge können Beschränkungen in Bezug auf die geografische Nutzung eines Objektes beinhalten;
  - die erhobenen Informationen, um den Marktwert eines Objektes zu bestimmen;
  - Kilometer-Informationen, um den Rückgabezustand eines Objekts überprüfen zu können und im Zusammenhang mit nutzungsbezogenen Verträgen;
  - die erhobenen Informationen, um ihre Flotten zu managen und zu unterhalten. Dies beinhaltet die Absicherung, dass Objekte ordnungsgemäß unterhalten, betrieben und gewartet werden;
  - die erhobenen Informationen zum Zwecke der Vermittlung oder Erbringung von Versicherungsdienstleistungen;
  - die erhobenen Informationen zum Zwecke der Verbesserung ihrer Verträge und Produkte. Dies beinhaltet Bedürfnisse des Kunden vorauszusehen und den Kunden bei Bedarf zu unterstützen.
- Volvo Gesellschaften erheben Telematik-Daten in Bezug auf Kraftstoffverbrauch und Objekt-Nutzung, um den Kunden bei der Optimierung der Objekt-Nutzung sowie der Auswahl von Objekt-Spezifikationen zu unterstützen.
- Volvo Gesellschaften erheben Sicherheits-bezogene Daten, um Sicherheitsverbesserungen erarbeiten zu können oder Sicherheits-bezogene Versicherungsleistungen anbieten zu können.

VFS kann seine Rechte unter Finanzierungs-, Leasing-, Service-, Versicherungs- und Mietverträgen in Bezug auf ein Objekt an Dritte übertragen und somit auch mit diesen Dritten die oben genannten Informationen teilen. Eine Weitergabe der oben genannten Informationen an Dritte kann auch gesetzlich vorgeschrieben sein. Außerdem kann VFS die oben genannten Informationen auch an Dritte weitergeben, die Dienstleistungen für VFS erbringen.